



Turn – und Sportverein Weitramsdorf 1889

Handball - Turnen - Gymnastik - Taekwondo - Tischtennis - Tanzteufel - Tennis - Walking



Satzung

des

TSV Weitramsdorf 1889 e.V.

~~vom 06.01.2015~~

vom 15.03.2026

TSV Weitramsdorf 1889 .e.V.
(Sportheim)
Weinberg 1
96479 Weitramsdorf
Telefon: 09561 / 3 90 60
Homepage: www.tsv-weitramsdorf.de

TSV Weitramsdorf 1889 .e.V.
VR 26
Vereinsregister des AG Coburg

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.	3
§ 3 Aufgaben und Grundsätze	4
§ 4 Mitgliedschaft § 5 Mitgliedschaft	5
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	6
§ 6 Beiträge § 7 Beiträge	8
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 8 Vereinsorgane § 8 Organe des Vereines (1) Organe des Vereines sind:.....	9
§ 9 Mitgliederversammlung	10
§ 10 die Vorstandschaft § 10 Vereinsausschuss	13
§ 11 Vorstand	15
§ 12 Abteilungen § 12 Ehrenrat.....	17
§ 13 Wahldauer § 13 Kassenprüfung	17
§ 14 Kassenprüfer § 14 Abteilungen	18
§ 16 Auflösung des Vereins § 16 Haftung.....	19
§ 17 Datenschutz.....	19
§ 18 Vergütung § 18 Auflösung des Vereines.....	21
§ 19 Sprachregelung	21
§ 20 Veröffentlichung der Satzung § 20 Inkrafttreten.....	21

~~§1 Name und Sitz des Vereins~~

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

~~1. Er hat seinen Sitz in Weitramsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen.~~

(1)

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Weitramsdorf 1889 e.V.“.

~~2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Bayerischen Landessportverbandes und der entsprechenden Fachverbände.~~

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Weitramsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 26 eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Deutschen Turnerbundes e.V. und der bayerischen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum Deutschen Turnerbund e.V. sowie zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

~~§ 2 Gemeinnützigkeit~~

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

~~1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 von 1977.~~

(1)

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

~~2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

~~3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht durch die Satzung der Dachverbände und der Finanzbehörden erlaubt sind.~~

~~4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

~~1. Der Turn- und Sportverein Weitramsdorf bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen als ein Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder.~~

~~Außerdem verfolgt der Verein traditionelles Brauchtum, wie Kirchweih, Fasching etc.~~

~~2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und rassenpolitischer Art ab.~~

~~3. Der Turn- und Sportverein Weitramsdorf pflegt und fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er unterstützt alle Maßnahmen gesellschaftlicher und sportlicher Art, die dem Gemeinschaftssinn innerhalb des Vereins förderlich sind.~~

~~4. Die Hauptaufgaben sind:~~

~~a. — Regelmäßiges Abhalten von Turn-, Spiel- und Übungsstunden~~

~~b. — Teilnahme an Wettkämpfen~~

~~c. — Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Versammlungen~~

~~d. — Unterhaltung des vereinseigenen Sportheimes, der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte~~

~~e. — Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.~~

§ 3 Vereinstätigkeit

(1)

Der Verein unterhält derzeit folgende Abteilungen bzw. übt folgende Sportarten aus: - Handball, Turnen + Gymnastik, Tennis, Taekwondo, Tischtennis, Wandern, Showtanz, Badminton

(2)

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht insbesondere durch

- Regelmäßiges Abhalten von Trainings-, Turn-, Spiel- und Übungsstunden.
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen
- Unterhaltung des vereinseigenen Sportheims, der Sportanlagen, der Turn- und Spielgeräte
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

(3)

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.



(4)

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(5)

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.

(4)

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

(6)

Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins.

~~§ 4 Mitgliedschaft~~

§ 5 Mitgliedschaft

~~1. Mitgliedschaft kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit Ihrer Unterschrift gleichzeitig die selbstschuldnerische Haftung für die jeweils geschuldeten Mitgliedsbeiträge übernehmen.~~

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

~~2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.~~

(2)
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s, der sich zur gesamtschuldnerischen Haftung für die geschuldeten Mitgliedsbeiträge zu verpflichten hat.

~~3. Gliederung:~~

(3)
Die Mitglieder gliedern sich wie folgt:

~~3.1. Erwachsene~~

- ~~a. Ehrenmitglieder~~
- ~~b. aktive Mitglieder~~
- ~~c. passive Mitglieder~~

~~3.2. Jugendliche (unter 18 Jahre.~~

~~d. Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres~~

~~3.3. Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.~~

- a) Erwachsene
 - Ehrenmitglieder
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder

b) Jugendliche

- Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) Kinder

- Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(4)
Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

~~§ 5 Verlust der Mitgliedschaft~~

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

~~1. Die Mitgliedschaft endet:~~

- a. ~~_____ durch die Austrittserklärung~~
- b. ~~_____ durch Ausschluss~~
- c. ~~_____ durch den Tod~~

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

~~2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres formlos möglich. Er ist schriftlich der Vorstandschaft zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.~~

(2)

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

~~3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:~~

~~a. — vereinsschädigendes Verhalten~~

~~b. — Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung~~

(3)

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 7 der Satzung ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.

~~4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Vorstandschaft zu geben.~~

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,

e) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 3-5 verstößt.

(5)

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die gerichtliche Anfechtung nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zulässig. Wird die Frist versäumt, ist eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(6)

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7)

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in

Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem 3-fachen des Vereinsbeitrags gemäß § 7 Abs. 1.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen S Sportanlagen und Gebäude.

(8)

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

~~§ 6 Beiträge~~

§ 7 Beiträge

~~1. Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Änderungen werden nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt.~~

(1)

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Aufnahmegebühren können erhoben werden.

~~2. Sonderbeiträge / Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge / Umlagen können nur von im Zeitpunkt der Festlegung erwachsenen Mitgliedern gefordert werden. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder sind mit dem festgelegten Gesamtbetrag der Umlage zahlungspflichtig.~~

(2)

Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

~~3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.~~

(3)

Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

~~4. Auf Antrag können durch Beschluss der Vorstandschaft Mitglieder von der Mitgliedsbeitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.~~

(4)

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages gem. § 7 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

~~5. Alle genannten Beiträge sind Bringschulden~~

(5)

Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Stunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß § 7 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Hand- und Spanndienste, den Ablösebetrag und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

~~6. Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Eine Rückgewähr von Teilbeträgen erfolgt nicht.~~

(6)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(7)

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

~~§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit~~

~~1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.~~

~~2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.~~

~~3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.~~

~~§ 8 Vereinsorgane~~

§ 8 Organe des Vereines

(1)

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstandschaft
- ~~der Vorstand~~ der Vereinsausschuss
- der Ehrenrat

(2)

Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3)

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(4)

Organmitglieder müssen volljährig sein. Passives Wahlrecht (das Recht, in ein Vereinsamt gewählt zu werden) besteht für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 9 Mitgliederversammlung

~~1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung~~

~~2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.~~

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2)

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

~~3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es~~

a) ~~die Vorstandschaft beschließt oder~~

b) ~~ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.~~

(3)

Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind nicht zulässig.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann als:

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscodes und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

~~4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins zu erfolgen. Daneben muss im Amtsblatt der Gemeinde darauf hingewiesen werden.~~

~~5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:~~

- ~~a) — Durchführung von nötigen Wahlen.~~
- ~~b) — Festlegung der Mitgliedsbeiträge.~~
- ~~c) — Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung.~~
- ~~d) — Festlegung von Sonderbeiträgen (Umlagen) und des Verwaltungskostenbeitrages.~~
- ~~e) — Genehmigung des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken und Grundbesitz.~~
- ~~f) — Genehmigung von finanziellen Belastungen in Form von Hypothek oder Grundschuld.~~
- ~~g) — Entgegennahme der Jahresberichte~~
- ~~h) — Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft~~
- ~~i) — Bestätigung der Abteilungsleiter~~
- ~~j) — Wahl der Kassenprüfer~~
- ~~k) — Zustimmung zur Fusion mit anderen Vereinen~~
- ~~l) — Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins~~

~~Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, nach außen handelt der Vorstand uneingeschränkt.~~

~~6. Die ordentliche Mitgliederversammlung enthält immer folgende Tagesordnungspunkte~~

- ~~a) — Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung~~
- ~~b) — Bericht des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter~~
- ~~c) — Bericht des 1. Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer~~
- ~~d) — Entlastung des Vorstandes~~
- ~~e) — Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und des Verwaltungskostenbeitrages~~
- ~~f) — Neuwahlen und Bestätigung der Abteilungsleiter~~
- ~~g) — Beschlussfassung über vorliegende Anträge~~

~~Alle übrigen Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekannt zu geben.~~

~~7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.~~

~~8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.~~

~~9. Anträge können gestellt werden:~~

- ~~a) von den Mitgliedern~~
- ~~b) von den Abteilungsleitern~~
- ~~c) von der Vorstandschaft~~

~~10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.~~

~~11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.~~

~~12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.~~

(5)

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(6)

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(8)

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

(10)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(11)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über Verfügungen betreffend Grundstücke und grundstückgleiche Rechte (gilt nur im Innenverhältnis zum Verein, im Außenverhältnis ist die Verfügungsmacht des Vorstands nicht eingeschränkt),
- i) Beschlussfassung über Fusionen mit anderen Vereinen,
- j) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(12)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

~~§ 10 die Vorstandschaft~~

§ 10 Vereinsausschuss

~~1. Zur Vorstandschaft gehören.~~

- a) ~~der 1. Vorsitzende~~
- b) ~~der 2. Vorsitzende~~
- c) ~~der 3. Vorsitzende~~
- d) ~~der 1 Kassenwart~~
- e) ~~die Ehrenvorsitzenden~~
- f) ~~der Schriftführer~~
- g) ~~der Pressewart~~
- h) ~~der Vergnügungswart~~
- i) ~~die Jugendleiter~~
- j) ~~die Abteilungsleiter~~

(1)

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Vergnügungswart
- dem Jugendleiter
- den Abteilungsleitern

~~2. Die Aufgaben der Vorstandschaft liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Vorstandschaft ist in erster Linie Legislativ-Organ und entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.~~

~~Wesentliche Aufgaben sind:~~

- ~~a) — Aufstellung und Überwachung des Haushaltplanes.~~
- ~~b) — Beschluss über Mittel, die im Haushalt nicht ausgewiesen werden können (Spenden usw.)~~

~~soweit diese gesichert sind.~~

- ~~c) — Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen.~~
- ~~d) — Genehmigung und Änderungen von Nebenordnungen.~~
- ~~e) — Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen.~~
- ~~f) — Bestellung von Sonderausschüssen.~~
- ~~g) — Ernennung von kommissarischen Ausschussmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.~~
- ~~h) — Vorbereitungen von Ehrungen aller Art~~

(2)

Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, wenn dies

- a) drei Ausschussmitglieder beantragen
- b) der Vorstand dies für nötig hält.

Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 sinngemäß.

~~3. Die Einberufung der Vorstandschaft folgt durch den 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer, wenn es~~

- ~~a) — 3 Ausschussmitglieder beantragen,~~
- ~~b) — der Vorstand für nötig hält.~~

~~4. Die Sitzungen der Vorstandschaft leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen haben Vereinsmitglieder Zutritt, jedoch sind sie nicht stimmberechtigt. Nichtmitgliedern können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn es erforderlich ist. Über die Ausschusssitzungen muss Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.~~

(3)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss entscheidet alle Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.

Wesentliche Aufgaben sind:

- a) Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
- b) Beschluss über Mittel, die im Haushalt nicht ausgewiesen werden können (Spenden usw.)
- c) Gründung neuer Abteilungen und Bestätigung von Abteilungsleitern und Abteilungskassierern
- d) Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
- e) Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen
- f) Bestellung von Sonderausschüssen
- g) Ernennung von Ausschussmitgliedern bei Ausscheiden während laufender Amtszeit
- h) Vorbereitung von Ehrungen aller Art

(4)

Für die Sitzungen des Vereinsausschusses gilt § 9 Abs. 7 sinngemäß.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) — 1. Vorsitzende
- b) — 2. Vorsitzende
- c) — 3. Vorsitzende
- d) — 1 Kassenwart
- e) — Schriftführer

~~Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sinngemäß gilt das auch für den 3. Vorsitzenden.~~

~~2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.~~

~~Wesentliche Aufgaben sind u.a.:~~

- a) — ~~Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft auszuführen.~~
- b) — ~~das Vereinsvermögen zu verwalten.~~
- e) — ~~die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen.~~
- d) — ~~die turnerischen und sportlichen Belange innerhalb des Vereins zu koordinieren.~~
- e) — ~~die Verbindungen zu den Abteilungen zu unterhalten.~~
- f) — ~~die Vorbereitungen und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.~~
- g) — ~~Mitgliederversammlung und Vorstandschaft über alle wesentlichen Vorgänge und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten~~

~~3. Nach Notwendigkeit können Vorstandssitzungen abgehalten werden. Diese dienen in erster Linie zur Klärung von Vereinsangelegenheiten.~~

~~4. Die Mitglieder des Vorstands haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen Zutritt und sind stimmberechtigt.~~

(1)

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2)

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes

Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinn von § 26 BGB). Sofern ein minderjähriges Mitglied in den Vorstand gewählt wird (§ 8 Abs. 4), ist dieses nur gemeinsam mit einem zweiten volljährigen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4)

Wiederwahl ist möglich.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter/Vereinsausschussämter können von einer Person wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Funktion des Kassenswarts, der kein Vorstandsamt übernehmen kann. Wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Wesentliche Aufgaben sind u.a.:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebs
- d) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des Vereinsausschusses
- e) Information der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge im Verein

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7)

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den vertretungsbefugten Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

(8)

Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(9)

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

~~§ 12~~ Abteilungen

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wird in Streifällen einberufen und schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

(1)

~~Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung der Sportart. Das Interesse der Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.~~

(2)

~~Die Abteilungen können Versammlungen abhalten, für sie gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.~~

(3)

~~Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbst, diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters und der Unmöglichkeit der Abteilung, einen zu wählen, kann die Vorstandschaft ein Mitglied bestimmen, das die Interessen der Abteilung in der Vorstandschaft vertritt.~~

(4)

~~Der Abteilung bleibt es überlassen, weiter Mitarbeiter zu wählen oder zu bestimmen, soweit diese für die Abteilungsarbeit notwendig sind.~~

(5)

~~Die Abteilungskassen unterstehen dem Kassenwart, sie sind Unterkassen der Vereinskasse.~~

§ 13 Wahldauer

§ 13 Kassenprüfung

~~1. Die Amtszeit der unter § 10 bezeichneten Personen beträgt 3 Jahre.~~

(1)

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2)

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3)
Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(4)
Sonderprüfungen sind möglich.

~~§14 Kassenprüfer~~ § 14 Abteilungen

~~1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer.~~

~~2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte zu überwachen und bei der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht.~~

(1)
Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2)
Die Abteilungsversammlungen ernennen ihre Abteilungsleitung auf unbestimmte Dauer. § 11 Abs. 3 - 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich die Abteilungsleitung selbst ergänzen kann. Sind sämtliche Mitglieder der Abteilungsleitung aus dem Amt geschieden, erfolgt die Ergänzung durch den Vereinsausschuss. Die Wahl (dies gilt auch im Falle der Kooptation gemäß Satz 2) wird erst mit Genehmigung des Vorstands wirksam.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3)
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(4)
Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

(5)
Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen Zutritt und sind dort stimmberechtigt.

~~§ 15 Fusion~~ § 15 Vereinsordnungen

~~Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.~~

Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Diese sind

nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vereinsausschuss.

~~§ 16 Auflösung des Vereins~~

§ 16 Haftung

- ~~1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.~~
- ~~2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~
- ~~3. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.~~
- ~~4. Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktiv-Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes und des BSLV für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Weitransdorf zu verwenden.~~

(1)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der ~~gesetzlichen rechtlichen Vorgaben~~ Vorschriften insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes ~~neue Fassung~~ (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichter digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Zeiten der Vereinszugehörigkeit

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3)

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. ~~Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.~~ Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt: **Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit**

(4)

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, **Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern** bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

~~5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.~~

(5)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6)

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9)

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

~~§ 18 Vergütung~~

~~§ 18 Auflösung des Vereines~~

~~1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt~~

~~2. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.~~

~~Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.~~

~~3. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.~~

~~4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.~~

~~5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.~~

~~6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.~~

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Weitramsdorf.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle ~~Ämter~~ Funktionen von Frauen und Männern von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

~~§ 20 Veröffentlichung der Satzung~~

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist im Internet unter www.tsv-weitramsdorf.de jederzeit einzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.



Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2026 in Weitramsdorf in der vorliegenden Form beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Mit Eintragung der neuen Satzung erlischt die alte Satzung.

Weitramsdorf, den ~~06.01.2015~~ 15.03.2026

(1. Vorsitzender)

(Schriftführer)